

Die Konfliktkommission bestätigt die Einigung der Bürger über kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten. Kann in den Streitigkeiten über Geldforderungen, wegen der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen und anderen kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten keine gütliche Einigung erzielt werden, stellt die Konfliktkommission ihre Beratung ein. Der Antragsteller kann sich an das Kreisgericht wenden.

16. Der Geschädigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Entscheidung in Streitigkeiten wegen Geldforderungen beantragen.
17. Der Staatsanwalt kann innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Konfliktkommission Anklage bei Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um keine geringfügige Straftat handelt. Die Konfliktkommission ist dazu zu hören.

Der Kreisstaatsanwalt kann gegen Entscheidungen der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Werkstätten zur Wiedergutmachung des dem Betrieb zugefügten Schadens sowie zur Wiedergutmachung des einem Bürger zugefügten Schadens Einspruch beim Kreisgericht einlegen.

II.

Die Schiedskommission

1. Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen können in

Gemeinden und Städten,
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
Produktionsgenossenschaften der Handwerker,
Gärtner und Fischer
und privaten Betrieben

Schiedskommissionen gebildet werden.

Die Bildung von Schiedskommissionen wird vom Kreistag auf Antrag der Gemeindevertretung beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung und des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front beschlossen.

Die Schiedskommission hat die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Konfliktkommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.

2. Die Mitglieder der Schiedskommission in den Gemeinden und Städten werden durch die jeweilige örtliche Volksvertretung auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front, in den Genossenschaften auf Vorschlag des Vorstandes in Mitglieder- und Betriebsversammlungen, in den privaten Betrieben auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitung in Betriebsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Schiedskommission, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können durch die jeweilige örtliche Volksvertretung, die Mitglieder- und Betriebsversammlung der Genossenschaft oder die Betriebsversammlung, die sie gewählt hat, abberufen werden.

Dritter Abschnitt

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

I.

Die Stellung und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft

1. Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat die verantwortungsvolle Aufgabe, zum Schutz der sozialistischen Staats- und

Wirtschaftsordnung und der Rechte der Bürger den Kampf gegen Verbrechen und Vergehen zu führen, ihre Ursachen und Bedingungen aufzudecken und über die strikte Einhaltung und richtige Anwendung der Gesetze zu wachen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben obliegt ihr

- das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufklärung aller Verbrechen und Vergehen, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu leiten und die Aufsicht über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane und die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den Untersuchungshaftanstalten auszuüben;
- zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihrer Rechtsordnung die Personen vor Gericht anzuklagen, die Straftaten begangen haben, und geringfügige Straftaten den Konflikt- oder Schiedskommissionen zur Behandlung und Entscheidung zu übergeben sowie zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der richtigen Gesetzesanwendung gegen Entscheidungen der Gerichte Protest einzulegen und die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen zu beantragen;
- die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Urteilsvollstreckung und in den Strafvollzugseinrichtungen auszuüben und das Strafregister zu führen;
- in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern die Aufsicht über die Einhaltung und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts auszuüben, Gesetzesverletzungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

2. Die Staatsanwaltschaft der DDR wird vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geleitet.

Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen. Sie sind nur ihm und ihren übergeordneten Staatsanwälten unterstellt und verantwortlich.

3. Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Er nimmt an den Tagungen der Volkskammer und an den Sitzungen des Staatsrates teil.

Er kann an den Sitzungen des Ministerrates teilnehmen.

4. Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer.

Der Generalstaatsanwalt kann auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer abberufen werden.

5. Der Generalstaatsanwalt berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Er unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist. Er kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

Hat der Generalstaatsanwalt Einwände gegen gefaßte Beschlüsse des Plenums oder gegen Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Leitung der Rechtsprechung, setzt er den Staatsrat davon in Kenntnis.